

# Satzung des TC Nauheim e.V. in der Fassung vom 22.06.2022

## § 1 – Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet **Tennisclub Nauheim e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim und ist in das Vereinsregister unter VR 50665 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

## § 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes sowie des Breiten- und Freizeitsportes in allen Altersklassen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes und dessen Untergliederungen auf Bezirks- oder Kreisebene.

Der Verein mit Sitz in Nauheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Die Satzung des Vereins gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 – Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung nach § 3 Nr.26a EStG und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen unter Beachtung der gemeinnützigkeits-rechtlichen Vorgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Gastmitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gastmitglieder sind Gastspieler.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2. Auf Antrag kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. Das Ruhen der Mitgliedschaft soll jedoch die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten.

3. Für besondere Verdienste um den Verein und/oder um den Tennissport kann die Ehrenmitgliedschaft und/oder der Ehrenvorsitz verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes/Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Antrag eine Ausfertigung der Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich durch Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitglieder-versammlung teilzunehmen. Sie besitzen kein aktives oder passives Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

5. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
7. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlungen regelt die Beitragsordnung.

#### § 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung zum Jahresende ausgesprochen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 01.12. des Jahres zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist rechtsabschließend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 9 – Beitrag

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird durch Bankeinzug erhoben.

Die Erhebung etwaiger Umlagen beschließt die Mitglieder-versammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten Arbeitspflichten und Dienstleistungen zu erbringen.
3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen nach Abs. 2 abwenden, indem sie diese mit einem Geldbetrag ablösen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Befreiung von den Pflichten nach Abs. 2 regelt die Beitragsordnung.

## § 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung,  
- der Vorstand.

## § 11 – Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung ist zu unterscheiden  
- die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und - die  
außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.  
Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand unter  
Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mit-  
gliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über eine  
ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der  
Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass  
den Mitgliedern ermöglicht wird an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem  
Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen  
Kommunikation auszuüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand stellt  
durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur  
Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne  
Mitgliederversammlung gültig, wenn  
a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden  
b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre  
Stimme in Textform abgegeben hat und  
c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und  
Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 12 – Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der  
Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.  
Die schriftliche Mitteilung ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch erfolgt.

Die Ladefrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge zur  
Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand  
schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Vorstandsbeschluss oder  
durch Dringlichkeitsantrag auf der Mitgliederversammlung Berücksichtigung finden.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder vollumfänglich beschlussfähig. Auf Letzteres ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstandssprecher. Ist der Vorstandssprecher verhindert, wählt die Mitglieder-versammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Erfolgen Neuwahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung nach der Entlastung des Vorstands einen Versammlungsleiter, der die Versammlung weiter leitet. Wahlleiter und Versammlungsleiter können personenidentisch sein.

7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 13 – Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins (Tennishalle und Gaststätte),
- Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

#### § 14 – Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## § 15 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:

- Ehrenvorsitzenden (soweit ernannt),
- Vorstand Finanzen, Verwaltung und Personal,
- Vorstand Wirtschaftsbetriebe und Technik,
- Vorstand Sport,
- Vorstand Jugend,
- Vorstand Organisation,
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorstand Veranstaltungen,
- Vorstand Informationstechnik,
- Beisitzer.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Vorstand Finanzen, Verwaltung und Personal, der Vorstand Wirtschaftsbetriebe und Technik, der Vorstand Organisation. Zur Vertretung sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd befugt. Die Amtsinhaber müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wählt binnen eines Monats nach der Mitglieder-versammlung einen Vorstandssprecher und einen Stellvertreter.

Der Vorstand führt in ehrenamtlicher Tätigkeit die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. Zahlungsanweisungen nach Beschluss des Vorstands bedürfen der Unterschrift des Vorstandsmitglieds für Finanzen, Verwaltung und Personal. Einzelheiten regelt die allgemeine Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstands.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern in wichtigen Vereinsangelegenheiten einen Beirat bilden, der ihn berät.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er solange im Amt bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Vor jeder Wahl wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter ernannt, der die Wahl aller Vorstandsmitglieder leitet.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Wird eine geheime Wahl beantragt, so stimmt die Versammlung über die Form der Wahl des Vorstandes offen ab.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

## § 16 – Dienstvertrag

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann

- in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten des Vereins
- und soweit die Tätigkeit über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im ideellen Zweckbereich des Vereins hinausgeht
- und den eigenwirtschaftlichen Bereich (Tennishalle und Gaststätte) berührt auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der Vorstand. Der Dienstvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass die Anstellung durch die Mitgliederversammlung nicht genehmigt wird, erlischt für die Zukunft das Dienstverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet.

## § 17 – Ausschüsse

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Sportausschuss,
- Jugendausschuss,
- Finanzausschuss,
- Wirtschaftsausschuss,
- Veranstaltungsausschuss.

Vorsitzender eines Ausschusses ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Gesamtvorstand berufen.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit Auflösung des Ausschusses, durch Abberufung durch den Vorstand oder mit Ende der Wahlzeit des Vorstandes.

## § 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-versammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Einberufung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Nauheim mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand Finanzen, Verwaltung und Personal, der Vorstand

Wirtschaftsbetriebe und Technik und der Vorstand Organisation zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

## § 19 – Schlussbestimmung

### 1. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### 2. Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2022 beschlossenen Satzung erlischt die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. August 2018 errichtete Satzung.